

# Satzung

des Fördervereins der Anne-Frank-Realschule Greven e.V.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: "Förderverein der Anne-Frank-Realschule Greven e.V.".

Der Förderverein der Anne-Frank-Realschule Greven hat seinen Sitz in Greven und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Anne-Frank-Realschule (AFR) Greven. Alle Gelder, die dem Verein zur Verfügung stehen, werden ausschließlich für Belange der Schule und für die Belange der Schüler/-innen verwandt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Förderverein der Anne-Frank-Realschule Greven e.V. erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a) Ideelle und materielle Unterstützung der AFR,
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, sowie Ausstattungsgegenständen und deren Wartung und Pflege (soweit der Schulträger nicht eintritt),
- c) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für besondere Schülerleistungen und schulische Wettkämpfe,
- d) Unterstützung bei der Erstellung und Herausgabe von Zeitungen oder Festschriften an der Schule,
- e) Unterstützung, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und pädagogischen Projekten,
- f) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen,
- g) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, einschließlich der Unterstützung einzelner Schüler/-innen bei der Teilnahme (sofern nicht staatliche Mittel beansprucht werden können),
- h) Unterstützung bei der Gestaltung des Gebäudes und des Außengeländes der Schule.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu bezahlen und die aktuelle Adresse bekannt zugeben.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand einstimmig bestimmt. Sie zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§4 Austritt/ Ausschluss**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied/ Ehrenmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung (MV), auf Vorschlag des Vorstandes, mit 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Vor der Entscheidung der MV ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss der MV zum Ausschluß ist, mit einer Begründung versehen, dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, kann dieser aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

### **§5 Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§6 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden,
- der zweiten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- der Kassiererin oder dem Kassierer,
- bis zu drei Beisitzer-n/-innen.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des

Schriftführers und die Wahl von 2 Beisitzern findet im jährlichen Wechsel statt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Jeder bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes während der laufenden Wahlperiode erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl bis zum Ablauf dieser Wahlperiode.

Die Zahl der Beisitzer reduziert sich, wenn sich nicht genügend Vereinsmitglieder zur Übernahme dieses Vorstandsamtes bereit erklären.

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende. Jede/ Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, incl. der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

Die Tätigkeit für den Förderverein ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gezahlt.

Der Gesamtvorstand gibt einstimmig eine Geschäftsordnung.

## **§7 Kassenprüfung**

Die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen gemeinsam geprüft.

Kassenprüfer/-innen werden von der MV für jeweils ein Jahr gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie erstatten im Ende des Geschäftsjahres folgenden MV Bericht und geben eine Empfehlung zur Entlastung/ Nicht-Entlastung des Vorstandes ab.

## **§8 Mitgliederversammlung (MV)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder oder mehr als 20 Mitgliedern unter Angabe des Zwecks des Vorstand gegenüber schriftlich verlangt wird.

## **§ 9 Einberufen der MV und Aufgaben**

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder von der/dem zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe am Mitteilungsbrett im Schulgebäude (48268 Greven, Im Deipen Brook 20) und auf der Homepage der AFR einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Aufgaben der MV sind

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- e) ggf. Ausschluss von Vereinsmitgliedern (2/3 Mehrheit),
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beratung über geplante Verwendung von Mitteln,
- h) ggf. Änderung der Satzung (2/3 Mehrheit),
- i) ggf. Entscheidung über Auflösung oder Umwidmung des Vereins (2/3 Mehrheit).

Vorschläge zur Satzungsänderung müssen allen Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

## **§10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden, bzw. dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden, bzw. dem zweiten Vorsitzenden, oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen, außer bezüglich einer Satzungsänderung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks (Umwidmung) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

## **§11 Protokoll**

Die Schriftführerin/ der Schriftführer fertigt für jede MV ein Ergebnisprotokoll an, das von dem Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu zeichnen ist.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie jeweilige Abstimmungsergebnisse schriftlich festgehalten werden. Das Protokoll wird in geeigneter Form, zB. auf der Website der AFR veröffentlicht.

## **§12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (§ 41 BGB ). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand mit der Maßgabe zum Liquidator bestellt, dass jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt sind; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Greven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.